

**RdErl. d. MI -58.3-02743/22-7-GültL 179/9-  
-Im Einvernehmen mit MK-  
zur Durchführung des Niedersächsischen  
Datenschutzgesetzes (NDSG);  
Datenschutzmaßnahmen i.S. des § 10 Abs. 2 bei  
evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen  
Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen**

vom 19. November 1979

(GVBl. Bd. 14 S. 421)

<sup>1</sup>Nach § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 26. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 421) dürfen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften personenbezogene Daten ihrer Mitglieder in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden. <sup>2</sup>So weit die Datenübermittlung durch öffentliche Stellen nicht in besonderen Rechtsvorschriften geregelt ist, findet § 10 Abs. 1 NDSG entsprechende Anwendung.

<sup>3</sup>Weitere Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist, dass bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden (§ 10 Abs. 2 NDSG).

<sup>4</sup>Nach meinen Feststellungen haben die nachstehend genannten öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Kirchengesetze bzw. <sup>5</sup>Anordnungen über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, über die Rechte der Betroffenen, über technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung sowie die Überwachung des Datenschutzes erlassen und hinreichende Vorkehrungen zu deren Vollzug getroffen:

A. Evangelische Landeskirchen

1. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
2. Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
3. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
4. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
5. Evangelisch-reformierte Kirche *in Nordwestdeutschland*,
6. Kirchengemeinden außerhalb der vorstehend aufgeführten Landeskirchen:
  - a) Evangelische Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn,

- b) auf niedersächsischem Gebiet liegende Teile von Kirchengemeinden der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche,
  - c) auf niedersächsischem Gebiet liegende Teile von Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche,
  - d) auf niedersächsischem Gebiet liegende Teile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- B. Evangelisch-reformierte Gemeinden außerhalb der Landeskirchen
- 1. Evangelisch-reformierte Gemeinde in Braunschweig,
  - 2. Evangelisch-reformierte Kirche in Bückeburg,
  - 3. Evangelisch-reformierte Gemeinde in Göttingen,
  - 4. Evangelisch-reformierte Kirche in Stadthagen.
- C. Römisch-katholische Kirche
- (Diözesen Hildesheim und Osnabrück, soweit sie zum Bereich des Landes Niedersachsen gehören, sowie der oldenburgische Teil der Diözese Münster, der Kirchengemeinde Bad Sachsa der Diözese Fulda und die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn.)

6 Falls an weitere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften Daten gemäß § 10 Abs. 2 NDSG übermittelt werden sollen, ist hier das Vorliegen ausreichender Datenschutzmaßnahmen im Einzelfall zu überprüfen.

7 Ich werde durch besonderen Erlass festlegen, welche Daten aus dem Melderegister an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden dürfen.

8 Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, im eigenen Wirkungskreis entsprechend zu verfahren.